

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 111/10 S

L 9 SF 161/10 (Hessisches LSG)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Landeshauptstadt Wiesbaden,
Wilhelmstraße 32, 65183 Wiesbaden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. November 2010 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K r a u ß beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 27. September 2010 - L 9 SF 161/10 - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren gegen den vorbezeichneten Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat das Ablehnungsgesuch der Klägerin gegen die jetzige Richterin am Bundessozialgericht (BSG) H mit Beschluss vom 27.9.2010 als unzulässig abgelehnt und die Ablehnungsgesuche gegen den Vorsitzenden Richter am LSG S und den Richter am LSG K als unbegründet zurückgewiesen. In dem Beschluss des LSG wurde darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Die Klägerin hat mit Schreiben vom 6.11.2010 beim BSG gegen den Beschluss des LSG Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 4 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

